



AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS DACHAU

Verantwortlich für den Inhalt: Landratsamt Dachau
Erscheint nach Bedarf – Zu beziehen über www.Landkreis-Dachau.de

80. Jahrgang

Nr. 14

Datum 18.03.2024

Inhaltsverzeichnis:

- Überschwemmungsgebietsverordnung für das Überschwemmungsgebiet am Gröbenbach

Az. 61/645-1/2

**Überschwemmungsgebietsverordnung
für das Überschwemmungsgebiet
am Gröbenbach, Gewässer 3. Ordnung
von Fluss-km 5,8 bis Fluss-km 7,8
und
am Ascherbach, Gewässer 3. Ordnung
in der Gemeinde Bergkirchen im Landkreis Dachau**

vom 07.03.2024

Anlagen:

1. Übersichtskarte Maßstab 1 : 25.000 (Ü1)
2. drei Detailkarten Maßstab 1 : 2.500 (K20, K21 und K22)

Das Landratsamt Dachau erlässt auf Grund von § 76 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409), in Verbindung mit § 11 Nr. 4 Delegationsverordnung (DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22), die zuletzt durch § 1 der Verordnung vom 25. Oktober 2023 (GVBl. S. 606) geändert worden ist sowie aufgrund von Art. 46 Abs. 3, Art. 63 und 73 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66, 130), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 9. November 2021 (GVBl. S. 608) folgende oben bezeichnete Verordnung:

§ 1

Allgemeines, Zweck

- (1) ¹In der Gemeinde Bergkirchen wird das in § 2 näher umschriebene Überschwemmungsgebiet festgesetzt. ²Das Überschwemmungsgebiet betrifft die in § 2 dargestellten Flächen, die bei einem 100-jährlichen Hochwasser überschwemmt oder

durchflossen oder die für die Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden.
³Für dieses Gebiet werden die folgenden Regelungen erlassen.

- (2) ¹Die Festsetzung dient der Darstellung einer konkreten, von Natur aus bestehenden Hochwassergefahr in dem betroffenen Bereich. ²Zudem werden Bestimmungen zur Vermeidung von Schäden und zum Schutz von Hochwassergefahren getroffen.
- (3) ¹Grundlage für die Ermittlung des Überschwemmungsgebiets ist das 100-jährliche Hochwasser (im Folgenden Bemessungshochwasser – HQ₁₀₀). ²Ein 100-jährliches Hochwasser wird an einem Standort im statistischen Durchschnitt in 100 Jahren einmal erreicht oder überschritten. ³Da es sich um einen Mittelwert handelt, kann dieser Abfluss innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten.

§ 2

Umfang des Überschwemmungsgebiets, Kennzeichnung der Hochwasserlinie

- (1) ¹Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind in den im Anhang (Anlagen) veröffentlichten Übersichts- und Detailkarten eingetragen. ²Maßgeblich für die genaue Grenzziehung sind die Detailkarten im Maßstab 1 : 2.500. ³Das Überschwemmungsgebiet ist darin blau umrandet und schraffiert dargestellt. ³Die Karten sind im Landratsamt Dachau, Sachgebiet 61 Umwelt und im Rathaus der Gemeinde Bergkirchen niedergelegt und können dort während der Öffnungszeiten eingesehen werden. ⁴Die genaue Grenze verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Grenze ein Grundstück schneidet, auf der dem Gewässer näheren Kante der gekennzeichneten Linie. ⁵Gänzlich im Überschwemmungsgebiet liegende Gebäude sowie solchen gleichgestellten Gebäuden, die teilweise im Überschwemmungsgebiet liegen, sind in den Detailkarten rosafarben hervorgehoben. ⁶Die in den Sätzen 1 und 2 genannten Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.
- (2) Spätere Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Überschwemmungsgebiet gelegenen Grundstücke berühren die mit dieser Verordnung festgesetzten Grenzen des Überschwemmungsgebietes nicht.
- (3) ¹Auskunft über die Höhe der HW₁₀₀-Linie (Wasserstand in m über NN bei 100-jährlichem Hochwasser) erteilt das Wasserwirtschaftsamt München. ²An öffentlichen Gebäuden und an öffentlichen Anlagen ist der beim Bemessungshochwasser zu erwartende Wasserstand (HW₁₀₀-Linie) als Anhaltspunkt für die Hochwassergefahr gut sichtbar zu kennzeichnen.

§ 3

Bauleitplanung, Errichten und Erweiterung baulicher Anlagen

- (1) Für die Ausweisung von neuen Baugebieten sowie die Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen gilt § 78 Abs. 1 bis 3 WHG.
- (2) Für die Errichtung oder Erweiterung von baulichen Anlagen gilt § 78 Abs. 4, 5 und 7 WHG.
- (3) ¹Ein hochwasserangepasstes Errichten von Gebäuden im Sinne des § 78 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 Buchst. d) WHG ist gegeben, wenn nur Räume, die vollständig über dem beim Bemessungshochwasser zu erwartenden Wasserstand (HW₁₀₀-Linie) liegen, als Aufenthaltsräume genutzt werden und bautechnische Nachweise darüber vorgelegt werden, dass auch bei Hochwasser Auftriebs- und Rückstausicherheit sowie die Dichtheit und

Funktionsfähigkeit, einschließlich der Entwässerung, gewährleistet sind. ²Die Nachweise müssen von einem nach Art. 62 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) Berechtigten erstellt werden.

(4) Im festgesetzten Überschwemmungsgebiet werden allgemein zugelassen:

1. baugenehmigungsfreie Nebenanlagen auf bebauten Grundstücken als Rahmen- oder Gitterkonstruktionen (z.B. Rankgerüste, Spielgeräte, aufgeständerte Terrassen, Gartengrills), die den Hochwasserabfluss nicht beeinflussen und hochwasserangepasst ausgeführt werden,
2. die Verlegung unterirdischer Leitungen, wenn das Gelände nach der Durchführung der Verlegearbeiten unverzüglich in den ursprünglichen Zustand zurückversetzt wird.

§ 4

Sonstige Vorhaben

- (1) Für sonstige Vorhaben nach § 78a Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 6 und Nr. 8 WHG gilt § 78a Abs. 2 WHG.
- (2) Abweichend von § 78a Abs. 1 Nr. 7 WHG wird für die Umwandlung von Dauergrünland in Ackerland gem. Art. 46 Abs. 4 BayWG ein Genehmigungsvorbehalt angeordnet.
- (3) ¹Die Zulassung nach § 78a Abs. 2 WHG gilt als erteilt, wenn für das Vorhaben eine Anlagengenehmigung nach Art. 20 BayWG erteilt wurde und dabei die Voraussetzungen des § 78a Abs. 2 WHG geprüft wurden. ²In der Anlagengenehmigung ist die Erteilung der Zulassung nach § 78a Abs. 2 WHG auszusprechen.

§ 5

Heizölverbraucheranlagen

- (1) ¹Die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen ist gem. § 78c Abs. 1 WHG verboten. ²Das Landratsamt kann auf Antrag Ausnahmen hiervon zulassen, wenn keine anderen weniger wassergefährdenden Energieträger zu wirtschaftlich vertretbaren Kosten zur Verfügung stehen und die Heizölverbraucheranlage hochwassersicher errichtet wird.
- (2) Für bestehende Heizölverbraucheranlagen gilt § 6 Abs. 1.
- (3) Für die Prüfpflicht neuer und bestehender Heizölverbraucheranlagen gilt § 6 Abs. 3.

§ 6

Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

- (1) ¹Für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gilt § 50 AwSV. ²Sie sind sofort nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik hochwassersicher nachzurüsten. ³Wesentliche Änderungen an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind zum Änderungszeitpunkt hochwassersicher auszuführen.
- (2) ¹Diese Anlagen dürfen nur errichtet und betrieben werden, wenn wassergefährdende Stoffe durch Hochwasser nicht abgeschwemmt oder freigesetzt werden und nicht auf eine andere Weise in ein Gewässer oder eine Abwasserbehandlungsanlage gelangen können. ²Dies gilt auch für die Errichtung und den Betrieb von Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlagen (JGS-Anlagen) im Sinne des § 2 Abs. 13 AwSV gemäß der Nrn. 8.2 und 8.3 Anlage 7 AwSV.

(3) ¹Bei prüfpflichtigen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Geltungsbereich dieser Verordnung sind gem. § 46 Abs. 3 AwSV die Prüfzeitpunkte und Prüfintervalle nach Maßgabe der Anlage 6 AwSV zu beachten. ²Bestehende Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Geltungsbereich dieser Verordnung, die nach § 46 Abs. 3 i.V.m. Anlage 6 AwSV prüfpflichtig sind, bislang aber nicht zumindest einmal von einem Sachverständigen nach AwSV auf ihre Hochwassersicherheit geprüft worden sind, sind bis zum 31.12.2024 erstmalig durch einen Sachverständigen nach AwSV prüfen zu lassen.

³Ablauf und Durchführung richten sich nach der AwSV. ⁴Mit dem Abschluss dieser Prüfung beginnt die Frist für wiederkehrende Prüfungen dieser Anlagen nach AwSV. ⁵Weitergehende Regelungen in Einzelfallanordnungen nach AwSV oder in behördlichen Zulassungen für die Anlage bleiben unberührt.

§ 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Dachau in Kraft.

Stefan Löwl
Landrat

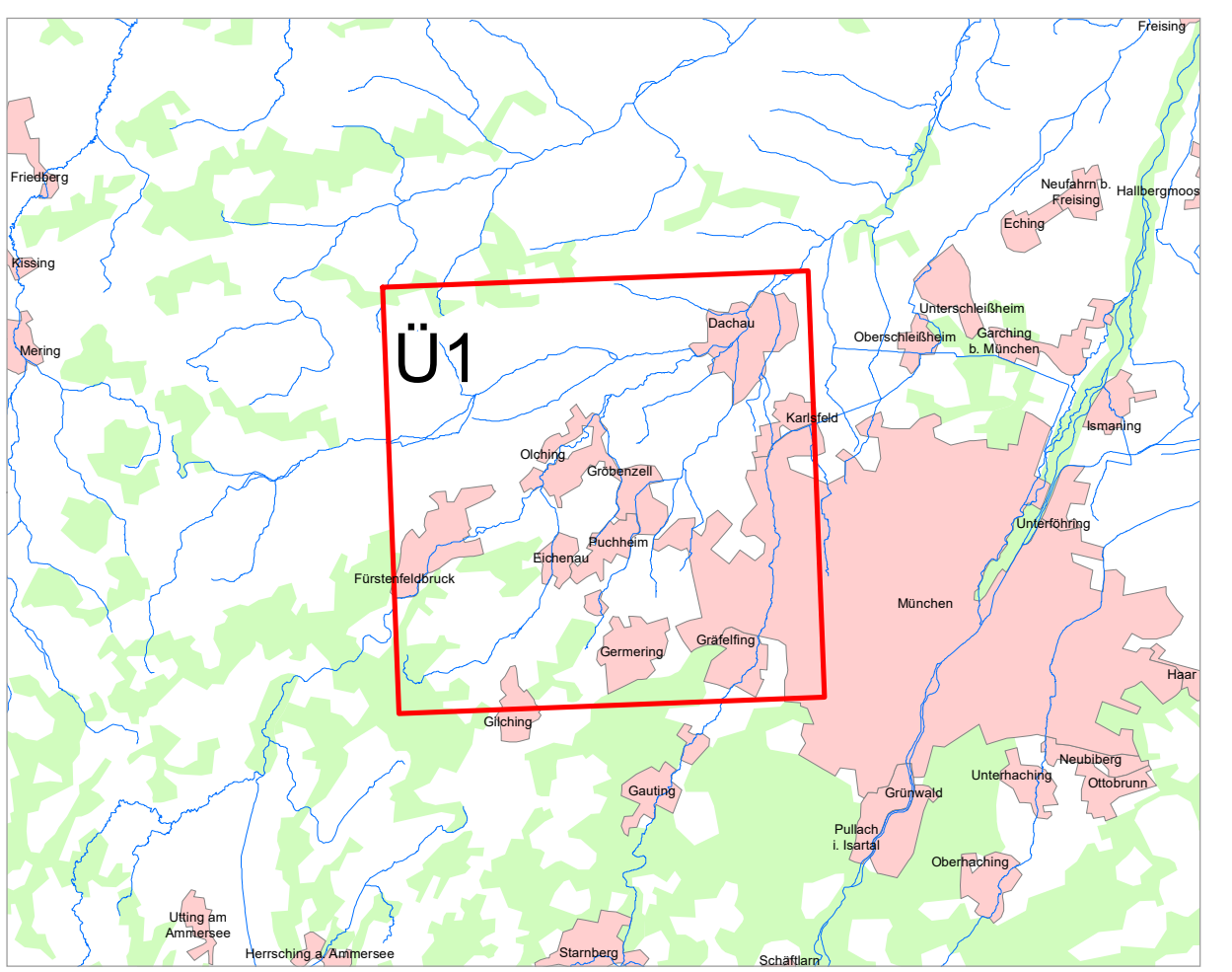
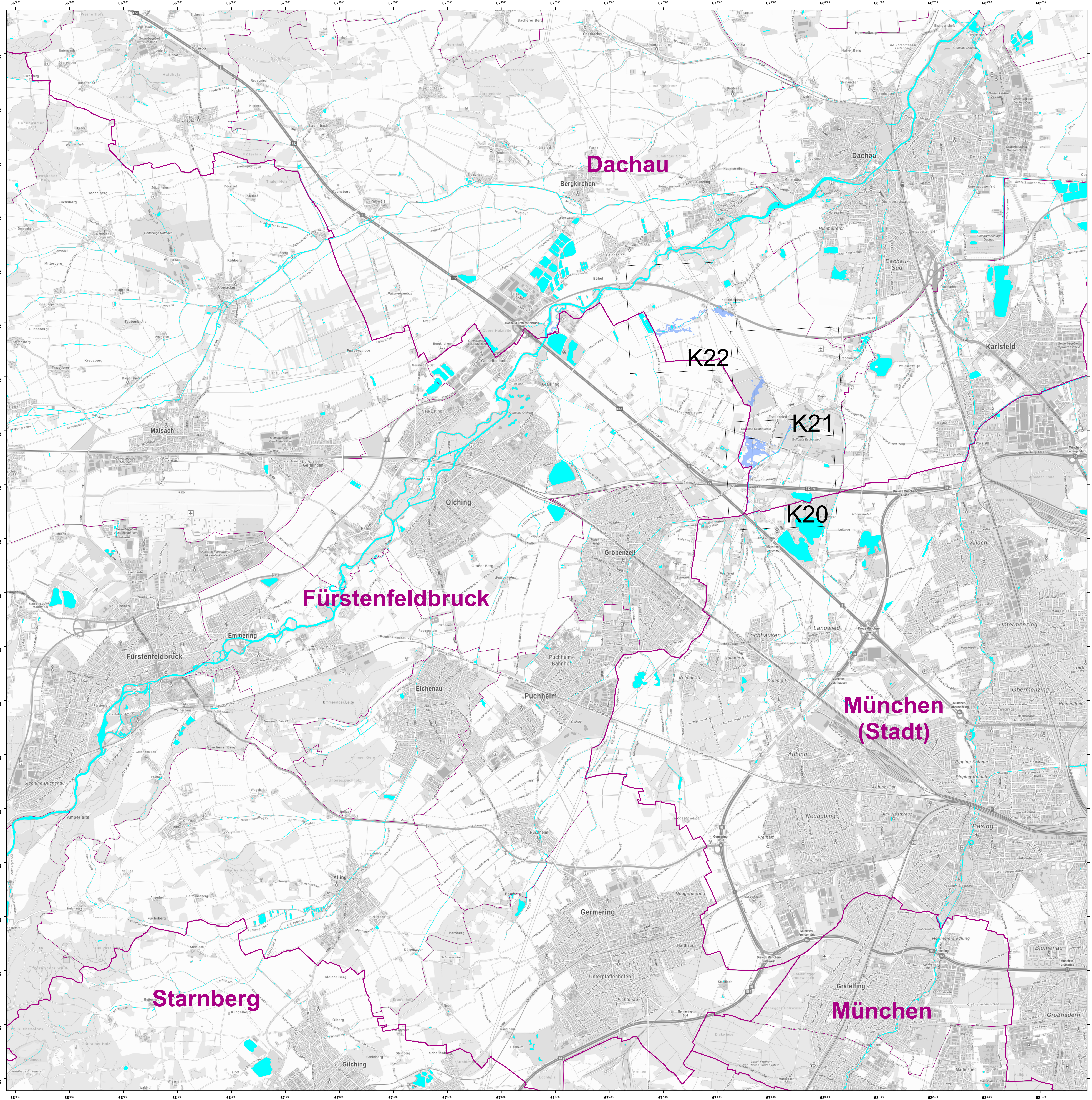
Hinweis:

Die Bekanntmachung mit dem Verordnungstext und das Kartenmaterial stehen auch unter www.landratsamt-dachau.de im Internet zur Verfügung (> Abfall, Naturschutz, Umwelt > Wasserrecht > Überschwemmungsgebiete im Landkreis > Gebiet entlang des Ascherbaches und des Oberlaufes des Gröbenbaches oder alternativ über die Suchfunktion).

LANDRATSAMT DACHAU
Stefan Löwl
Landrat

Legende

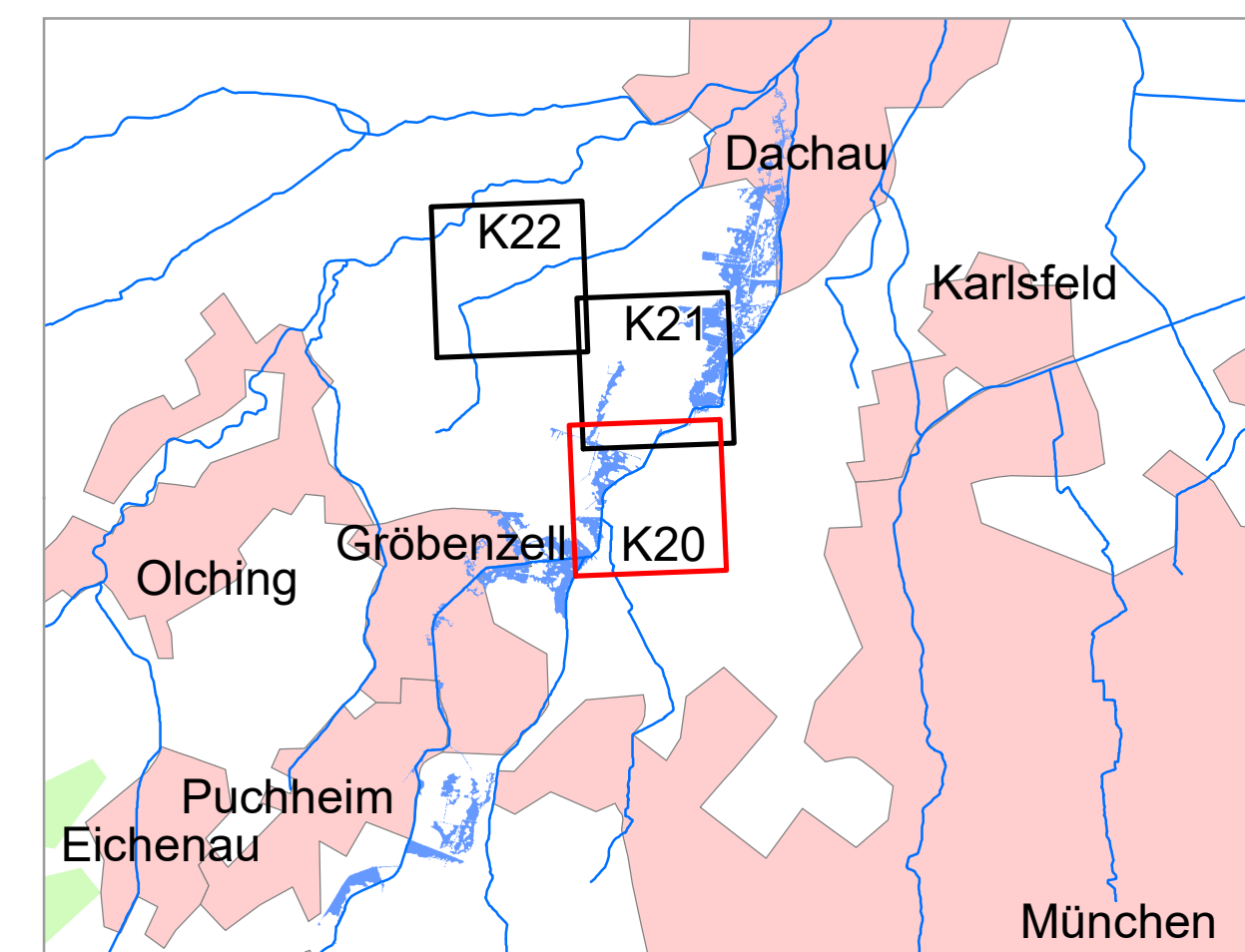
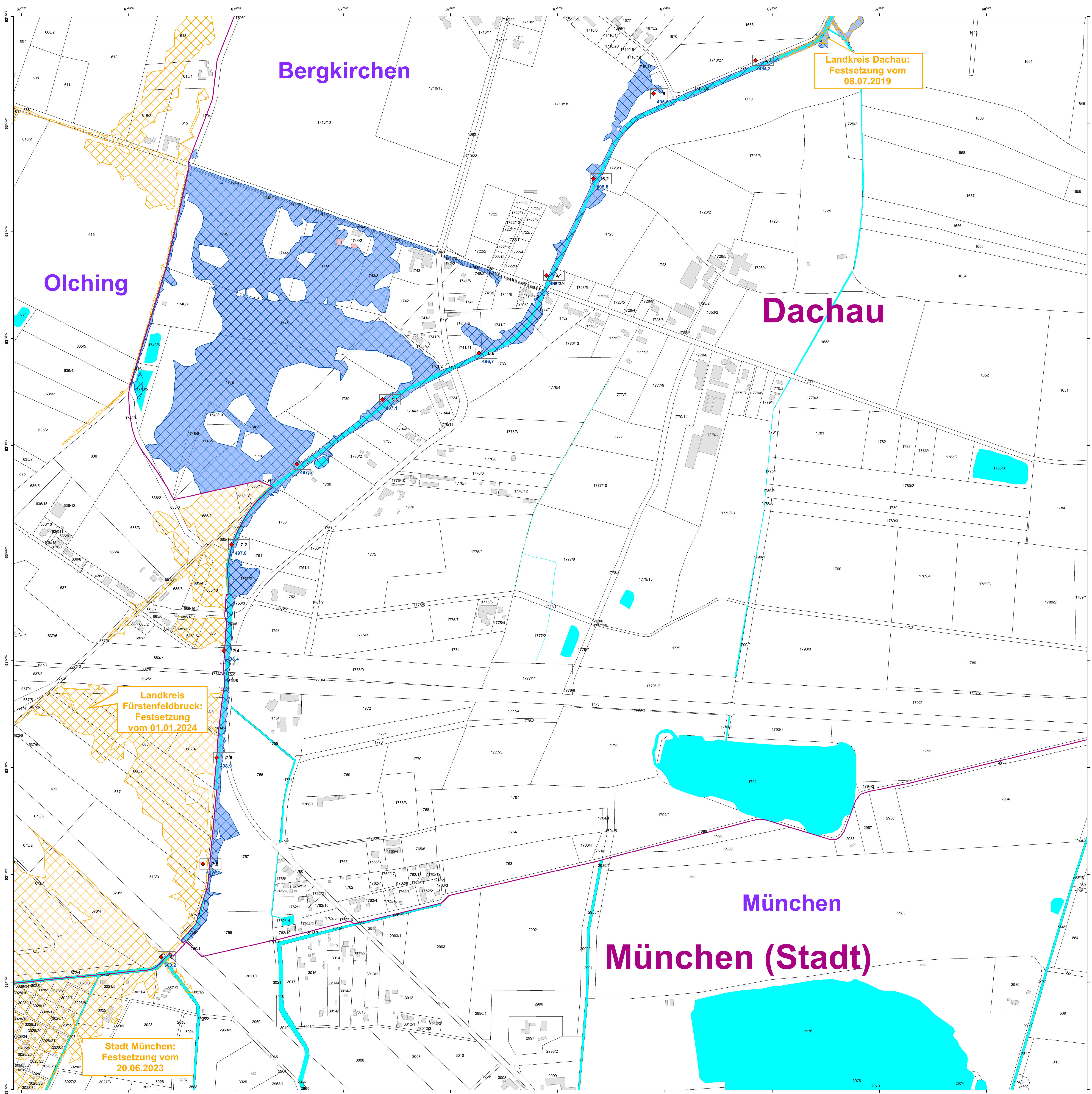
- festgesetztes Überschwemmungsgebiet
- Landkreis
- Gemeinde
- Blattsnitte



<p>Geobasisdaten: Amtliches Liegenschaftskataster-Informationssystem (ALKIS) 1:1000 © Bayerische Vermessungsverwaltung München Informationssystem Wasserwirtschaft</p>		
<p>Vorhaben: Gew III, Großenbach Fluss-km 5.7 - 8.0; Gew III, Aicherbach Festsetzung des Überschwemmungsgebiets</p>	<p>Anlage:</p>	
<p>Vorhabensträger: Wasserwirtschaftsamt München</p>	<p>Landkreis: Dachau</p>	<p>Plan-Nr.: Ü1</p>
<p>Gemeinde: Bergkirchen</p>	<p>Maßstab: 1:25.000</p>	<p>Übersichtskarte</p>
<p>Entwurfverfasser: Datum 25.01.2024</p>	<p>Übersichtskarte</p>	<p>Ausgabe vom: 25.01.2024 Ersatz für: 26.10.2021 Ursprung: 26.10.2021</p>
<p>entworfen gezeichnet 25.01.24, Ederle</p>	<p>geprüft 25.01.24, Klein</p>	<p>Wasserwirtschaftsamt München Datum, Name 25.01.24, Ederle gezeichnet 25.01.24, Klein geprüft</p>

Legende

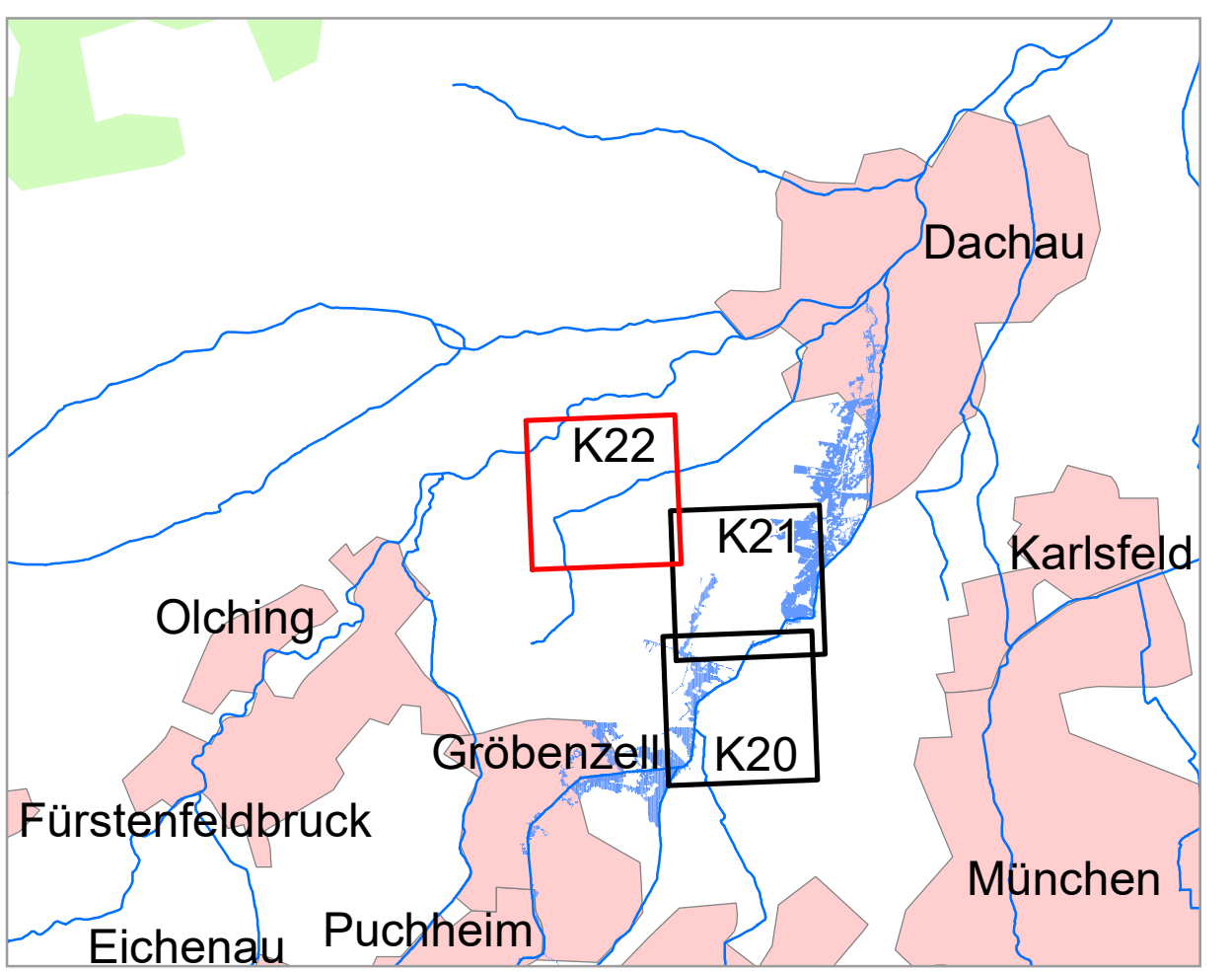
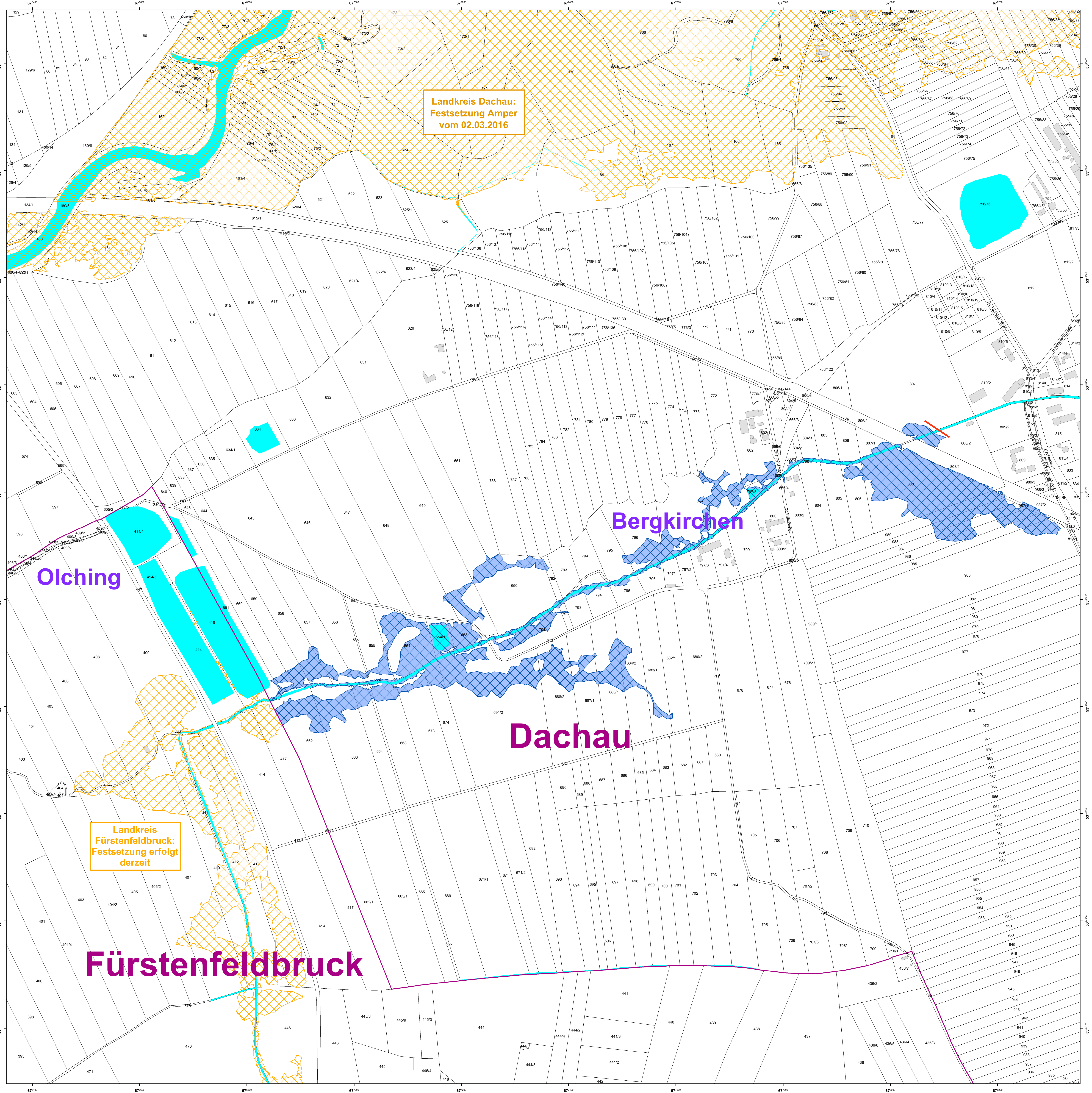
- ermitteltes Überschwemmungsgebiet
 - neu festzusetzendes Überschwemmungsgebiet
 - festgesetzte Überschwemmungsgebiete
 - Gewässer
 - Berechnungsgrenze
 - Gemeinde
 - Landkreis
 - Flusskilometerstein
- 174,4 Wasserspiegel des ermittelten Überschwemmungsgebiets in m ü. NN
- Flurstück
 - Gebäude
 - betroffenes Gebäude



<p>Geobasisdaten: Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS) 1: 1000 Fachdaten: Bayerische Vermessungsverwaltung München Informationssystem Wasserwirtschaft</p>		
<p>Vorhaben: Gew III, Gröbenbach Fluss-km 5,7 - 8,0; Gew III, Ascherbach Festsetzung des Überschwemmungsgebiets</p>		<p>Anlage:</p>
<p>Vorhabensträger: Wasserwirtschaftsamt München</p>		<p>Plan-Nr.:</p> <p style="font-size: 1.2em; font-weight: bold;">K20</p>
<p>Landkreis: Dachau Gemeinde: Bergkirchen</p>		<p>Ausgabe vom: 25.01.2024 Ersatz für: 26.10.2021 Ursprung: 26.10.2021</p>
<p>Maßstab: 1 : 2 500 Detailkarte</p>		<p>Wasserwirtschaftsamt München</p>
<p>Entwurfverfasser: <i>SJK</i> Datum 25.01.2024</p>		<p>Datum, Name: 25.01.24, Edele gezeichnet: 25.01.24, Edele geprüft: 25.01.24, Klein</p>

Legende

- ermitteltes Überschwemmungsgebiet
- neu festzusetzendes Überschwemmungsgebiet
- festgesetzte Überschwemmungsgebiete anderer Gewässer oder Landkreise
- Gewässer
- Berechnungsgrenze
- Gemeinde
- Landkreis
- Flusskilometerstein
- 174,4 Wasserspiegel des ermittelten Überschwemmungsgebiets in m ü. NHN
- Flurstück
- Gebäude
- betroffenes Gebäude



Geobasisdaten: Amtliches Liegenschaftskataster-Informationssystem (ALKIS) 1 : 1000 © Bayerische Vermessungsverwaltung München Fachdaten: Informationssystem Wasserwirtschaft		
Vorhaben: Gew III, Grobenbach Fluss-km 5,7 - 8,0; Gew III, Achenbach Festsetzung des Überschwemmungsgebiets		Anlage: Plan-Nr.: K22
Vorhabensträger: Wasserwirtschaftsamt München Landkreis: Dachau Gemeinde: Bergkirchen		Ausgabe vom: 26.10.2021 Entwurf: [Signature] gezeichnet: 26.10.21, Truffel Datum 05.11.2021 Ursprung: [Signature] geprüft: 05.11.21, Hürlen
Maßstab: 1 : 2 500	Detailkarte	